Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 128c Stmk. L-DBR Entscheidungsfrist

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

Das Landesverwaltungsgericht hat

1. 1.in den Angelegenheiten des § 128a binnen drei Monaten und
2. 2.im Fall einer Suspendierung gemäß § 107 binnen sechs Wochen

nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at